

Der Personensorgeberechtigte (Mutter, Vater oder Vormund)

Zu- und Vorname:

Strasse:

PLZ / Wohnort:

Überträgt gem. §2 Abs. Nr. 2 Jugendgesetz die Aufgabe der Personensorge für seinen minderjährigen Sohn / Tochter

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Für die Dauer des Aufenthalts für folgende Veranstaltung: Open Air Neuching 2011, FiveLive auf dem Sportplatzgelände des SpVgg Neuching, Eicherloher Straße, 85467 Neuching auf folgende, geeignete, volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person)

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

Achtung! Wir benötigen von der erziehungsbeauftragten Person, sowie von der minderjährigen Person den Personalausweis.

Diese Aufsichtspflichtübertragung soll einmalig gelten am 20. August 2011

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Personenberechtigter

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Jugendschutz

Kinder dürfen auf öffentliche Tanzveranstaltungen (Konzerte) in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person. Jugendliche über 16 Jahre dürfen auf öffentliche Tanzveranstaltungen (Konzert) bis 24.00 Uhr, danach in Begeleitung einer Erziehungsbeauftragten Person. Jugendliche unter 16 Jahren werden in diesem Fall vom Gesetz wie Kinder behandelt.

Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

Personensorgeberechtigte Personen sind Mutter und/oder Vater oder der Vormund.

Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person (über 18 Jahre) sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.